



**EUROPA-PARLAMENTET
EUROPÄISCHES PARLAMENT
EUROPEAN PARLIAMENT
PARLEMENT EUROPEEN
PARLAMENTO EUROPEO
EUROPEES PARLEMENT**

Generalsekretariatet
Generalsekretariat
Secretariat
Secrétariat Général
Segretariato Generale
Secretariaat Generaal

Generaldirektoratet for Forskning og Dokumentation
Generaldirektion Wissenschaft und Dokumentation
Directorate General for Research and Documentation
Direction Générale de la Recherche et de la Documentation
Direzione Generale della Ricerca e della Documentazione
Directoraat-generaal Onderzoek en Documentatie

**UNDERSØGELSER OG DOKUMENTATION
SAMMLUNG WISSENSCHAFT UND DOKUMENTATION
RESEARCH AND DOCUMENTATION PAPERS
DOSSIERS DE RECHERCHE ET DOCUMENTATION
DOSSIERS DI RICERCA E DOCUMENTAZIONE
DOSSIERS ONDERZOEK EN DOCUMENTATIE**

Serie miljø, sundhed og forbrugerpolitik nr.

Reihe Umwelt, Gesundheit und Verbraucherpolitik Nr.

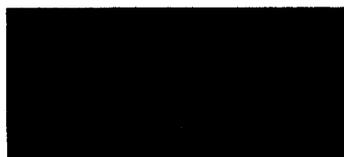
Environment, Health and Consumer Policy Series No.

Série environnement, santé publique et politique de protection des consommateurs n^o

Serie Ambiente, sanità e politica dei consumatori n.

Reeks Milieu, volksgezondheid en consumentenbeleid nr.

2



Europa-Parlamentets bidrag til beskyttelse af vandområder

Beitrag des Europäischen Parlaments zum Gewässerschutz

The European Parliament's contribution to the fight against water pollution

Le rôle du Parlement européen dans le domaine de la protection des eaux

Contributo del Parlamento europeo alla protezione della acque

Bijdrage van het Europees Parlement aan de bescherming van het oppervlaktewater

maj
Mai
May

1978

mai
maggio
mei

Den vedlagte dokumentation udgives kun på originalsproget. Imidlertid vil Sekretariatet søge så vidt muligt at imødekomme anmodninger fra medlemmer, som måtte være interesserede i at modtage supplerende oplysninger, herunder et mere udførligt referat eller i særlige tilfælde en oversættelse af teksten til deres eget sprog.

Die beiliegende Dokumentation wird nur in der Originalsprache veröffentlicht. Das Sekretariat wird sich jedoch im Rahmen des Möglichen darum bemühen, den Anforderungen von Parlamentsmitgliedern um ergänzende Informationen nachzukommen. Dies kann unter Umständen in Form einer ausführlicheren Zusammenfassung oder in Ausnahmefällen in einer Übersetzung in die Muttersprache des Mitglieds geschehen.

The attached documentation is only published in the original language. However, the Secretariat will try to satisfy, if possible, requests of Members who would be interested in receiving supplementary information, including possibly a more extended summary or, in exceptional cases, a translation in their own language of the text.

La documentation ci-jointe est uniquement disponible dans la langue originale. Le Secrétariat essaiera toutefois de satisfaire dans toute la mesure du possible les demandes des membres qui seraient désireux de recevoir des informations supplémentaires, comprenant éventuellement une note de synthèse plus détaillée, voire, exceptionnellement, une traduction du texte dans leur propre langue.

La documentazione in allegato è solo disponibile nella lingua originale. Il Segretariato cercherà comunque, se possibile e se gli onorevoli membri lo richiedono, di fornire maggiori informazioni e eventualmente anche un più ampio riassunto. Solo in casi eccezionali si potrà esaminare la possibilità di una traduzione integrale del testo del documento.

Bijgaande documentatie is slechts beschikbaar in de oorspronkelijke taal. Het Secretariaat zal evenwel, voor zover dat mogelijk is, de leden die zulks wensen, uitvoeriger inlichtingen doen toekomen. Eventueel kan een meer gedetailleerde samenvatting worden gegeven, of in uitzonderlijke gevallen een vertaling van de tekst.

Sammendrag

Nedenstående fremstilling giver et overblik over, hvilket bidrag Europa-Parlamentet har ydet til beskyttelse af vandområder inden for rammerne af den fælles miljøpolitik.

Denne oversigt indeholder ud over de vigtigste parlamentariske initiativer med henblik på en fælles miljøpolitik en række principielle krav, som har relation til miljøbeskyttelsesforanstaltninger i almindelighed og beskyttelse af vandområder i særdeleshed. Desuden omtales Europa-Parlamentets udtalelser og forhandlinger i forbindelse med høring af Parlamentet om visse forslag fra Kommissionen for De europæiske Fællesskaber. Oversigten slutter med en gengivelse af den kritiske vurdering af Europa-Parlamentets virksomhed ved konferencen om alternativer i Europa og med oplysninger om Parlamentets medvirken på den interparlamentariske konference om forurening af Rhinen.

Den fulde ordlyd af den tyske tekst begynder på side 7.

Zusammenfassung

Die nachfolgende Darstellung gibt einen Überblick darüber, welchen Beitrag das Europäische Parlament im Rahmen der gemeinschaftlichen Umweltpolitik zum Gewässerschutz geleistet hat.

Dieser Überblick enthält neben den wichtigsten parlamentarischen Initiativen mit Zielrichtung auf eine gemeinschaftliche Umweltpolitik einen Katalog grundsätzlicher Forderungen, die sich auf Umweltschutzmaßnahmen im allgemeinen und den Gewässerschutz im besonderen beziehen. Ferner wird auf die Stellungnahmen und Debatten des Europäischen Parlaments im Rahmen seiner Anhörung zu bestimmten Vorschlägen der Kommission der Europäischen Gemeinschaften eingegangen. Die Aufzeichnung schließt mit einer Wiedergabe der kritischen Würdigung der Tätigkeit des Europäischen Parlaments durch die Konferenz über Alternativen in Europa und mit Informationen über seine Mitwirkung auf der Interparlamentarischen Konferenz über die Rheinverschmutzung.

Voller Wortlaut des deutschen Textes ab Seite 7.

Abstract

The following survey summarizes the European Parliament's contribution to the fight against water pollution as part of the Community's environment policy.

The text mentions the most important parliamentary initiatives aimed at promoting a Community environment policy and gives a list of fundamental demands relating to environment protection in general and the fight against water pollution in particular. Reference is then made to the opinions delivered and debates held by the European Parliament after being consulted on specific proposals from the Commission of the European Communities. Finally, the text reproduces the critical assessment made by the Conference on Alternatives in Europe of the European Parliament's activity and gives information concerning its participation in the Interparliamentary Conference on the Pollution of the Rhine.

The full German text begins on page 7.

Résumé

L'exposé suivant donne un aperçu de l'action accomplie par le Parlement européen dans le cadre de la politique communautaire de l'environnement en vue de la protection des eaux.

Outre les principales initiatives prises par le Parlement afin de mettre sur pied une politique communautaire de l'environnement, ce document énumère les exigences fondamentales auxquelles il doit être satisfait en matière de protection de l'environnement en général et de protection des eaux en particulier.

Les prises de position du Parlement européen et les échanges de vues qu'il a suscités dans le cadre du rôle consultatif qui est le sien vis-à-vis des propositions de la Commission des Communautés européennes sont également évoqués. Un compte rendu du rapport critique établi par la Conférence sur les alternatives européennes à propos de l'activité du Parlement européen et des informations relatives à la part que le Parlement a prise à la Conférence interparlementaire sur la pollution du Rhin constituent la dernière partie de ce document.

Le texte allemand est donné in extenso à partir de la page 7.

Riassunto

La seguente esposizione illustra il contributo apportato dal Parlamento europeo, nell'ambito della politica comunitaria per l'igiene ambientale, alla protezione delle acque.

Accanto alle principali iniziative parlamentari aventi come obiettivo l'attuazione di una politica comunitaria per l'igiene ambientale, vi si espongono una serie di esigenze fondamentali connesse con l'adozione di misure di igiene ambientale in generale e con la protezione delle acque in particolare. Segue indi una rassegna delle discussioni tenute dal Parlamento europeo e dei pareri da esso emessi nell'ambito della sua consultazione su determinate proposte della Commissione delle Comunità europee. Infine viene riferita la valutazione critica data dell'attività del Parlamento europeo dalla Conferenza sulle alternative europee e si forniscono informazioni circa la cooperazione del Parlamento alla Conferenza interparlamentare sull'inquinamento del Reno.

Testo tedesco integrale a pagina 7.

Samenvatting

In dit document wordt een overzicht gegeven van de bijdrage die het Europese Parlement in het kader van het gemeenschappelijke milieubeleid aan de bescherming van het oppervlaktewater heeft geleverd.

Dit overzicht bevat, naast de belangrijkste parlementaire initiatieven ten behoeve van een gemeenschappelijk milieubeleid, een lijst principiële eisen die aan milieumaatregelen in het algemeen en maatregelen ter bescherming van het oppervlaktewater in het bijzonder moeten worden gesteld. Verder wordt ingegaan op de adviezen en debatten van het Europese Parlement naar aanleiding van de raadpleging van deze instelling over bepaalde voorstellen van de Commissie van de Europese Gemeenschappen. Het document wordt besloten met een kritische bespreking van de werkzaamheden van het Europese Parlement door de Conferentie over alternatieven in Europa en met gegevens over zijn aandeel aan de Interparlementaire Conferentie over de vervuiling van de Rijn.

Zie voor de volledige Duitse tekst blz. 7.

Beitrag des Europäischen Parlaments
zum Gewässerschutz

Parlamentarische Initiativen

Das Europäische Parlament hat schon vor dem Beginn der auf der Pariser Gipfelkonferenz am 19. und 20. Oktober 1972 von den Staats- und Regierungschefs beschlossenen Umweltschutzpolitik in der Gemeinschaft Initiativen zum Schutz der Gewässer in der Gemeinschaft ergriffen. Dazu gehört insbesondere der Bericht vom 11. November 1970 über die Reinhaltung der Binnengewässer unter besonderer Berücksichtigung der Verunreinigung des Rheins (1). Die diesbezügliche EntschlieÙung vom 19. November 1970 (2) beginnt mit dem Hinweis, daß die zunehmende Verschmutzung des Rheins eine ernste Gefahr für die im Rheineinzugsgebiet wohnende Bevölkerung darstellt und darüber hinaus schwere wirtschaftliche Schäden verursacht. Sie gipfelt in der Feststellung, daß die Anliegerstaaten den Kampf gegen die Verschmutzung des Rheins gemeinsam führen müssen, damit ein durchgreifender Erfolg gewährleistet wird. Zu diesem Zweck wird die Kommission aufgefordert, eine Reihe von Maßnahmen zu treffen, die sich wie folgt zusammenfassen lassen:

- Vorlage zweckdienlicher Harmonisierungsvorschläge über die Reinhaltung des Rheins,
- Aushandlung von Abkommen mit der Schweiz und Österreich mit dem Ziel, diese Rheinanliegerstaaten zur Beachtung der für die Gemeinschaft verbindlichen Regelungen zu verpflichten,
- Verbot der Abführung von Abfallsalzen in den Rhein,
- Aufstellung verbindlicher Qualitätsnormen für das Wasser,
- Kontrolle der Beachtung der Harmonisierungsbestimmungen zur Reinhaltung der Gewässer,
- regelmäßige Veröffentlichung von Angaben über die Verschmutzung der Binnengewässer der Gemeinschaft,
- Verwirklichung einer Gemeinschaftsregelung über die Beförderung und das Löschen gefährlicher Stoffe (z.B. hochgiftiger Chemikalien) im Bereich der Binnenschifffahrt,
- sinnvolle Koordinierung der Standortplanung der Mitgliedstaaten für ihre Kernkraftwerke, um der Gefahr einer übermäßigen Erwärmung der Flüsse durch aufgeheiztes Kühlwasser zu begegnen.

Diese Vorschläge des Europäischen Parlaments stützten sich schon damals auf die europäischen Verträge, insbesondere auf Artikel 92, 100, 101, 117 und 235 des EWG-Vertrags sowie Artikel 35 bis 38 des EAG-Vertrags.

(1) Bericht Boersma, Dok. 161/70

(2) ABl. Nr. C 143 vom 3.12.1970, S. 30

Der Rhein wurde vom Europäischen Parlament als Testfall für gemeinsame Aktionen im europäischen Rahmen betrachtet. Herr Spinelli, Mitglied der Kommission, erklärte in der Debatte vom 19. November 1970 u.a., daß sich die Kommission der entscheidenden Bedeutung dieser Probleme für die Zukunft unserer Völker bewußt sei und ihre Verantwortung auf sich nehmen werde.

Da jedoch konkrete Maßnahmen seitens der Kommission ausblieben, richtete die Sozialistische Fraktion im Dezember 1971 eine Mündliche Anfrage (1) über den Kampf gegen die Verschmutzung des Rheins an die Kommission, in der diese um Auskunft gebeten wird, ob sie es nicht für erforderlich halte, daß energischere Maßnahmen zum Schutz des Rheins vor Verschmutzung getroffen werden, und was sie zu diesem Zweck zu unternehmen beabsichtige. Ferner wurde die Kommission gefragt, welche Mittel sie anzuwenden gedenke, damit eine umfassende Aktion in diesem Bereich in Zusammenarbeit mit den Anliegerstaaten und den zuständigen internationalen Organisationen zustande kommt. In ihrer Antwort an das Parlament erkannte die Kommission zwar die Notwendigkeit gemeinschaftlicher Maßnahmen an, wies jedoch auf politische Schwierigkeiten hin, die erst überwunden werden könnten, "wenn die Gemeinschaft über die neuen Zuständigkeiten entschieden hat, welche die Gemeinschaft im allgemeinen und ihre Organe im besonderen erhalten müssen, um die neuen Aufgaben, die sich uns heute stellen, erfüllen zu können (2)".

Zum Schluß der Aussprache wurde eine EntschlieÙung angenommen (3), in der die Kommission u.a. aufgefordert wird, alles zu tun, damit die Arbeiten der Anliegerstaaten zum Schutz des Rheins gefördert und koordiniert werden. Ferner wird sie ersucht, die Modalitäten einer aktiven Mitwirkung an den Arbeiten der Internationalen Organisation zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung, deren Befugnisse im Übrigen erweitert werden müÙten, auszuhandeln.

Am 20. Juni 1975 nahm das Europäische Parlament auf der Grundlage eines Antrags (4) seines Ausschusses für Volksgesundheit und Umweltfragen eine wichtige EntschlieÙung über die akute Gefahr einer weiteren Verschmutzung des Rheins (5) an. Darin wird mit Bedauern zum Ausdruck gebracht, daß trotz der ständig zunehmenden Verschmutzung des Rheins, die bei steigenden Temperaturen im Sommer 1975 die Aufrechterhaltung des ökologischen Gleichgewichts in einigen Rheingebieten unmöglich machen könnte, die bisherigen Verhandlungen der Mitgliedstaaten keine wirkungsvollen Ergebnisse erbrachten. Daher wird die Kommission aufgefordert, den drei Anliegerstaaten des Rheins und Mitgliedstaaten der Gemeinschaft, Frankreich, Deutschland und den Niederlanden,

(1) Nr. 14/71, vorgelegt von Herrn Oele

(2) Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften, Anhang, Nr. 144, S. 48

(3) Dok. 223/71, ABl. Nr. C 2 vom 11.1.1972, S. 22

(4) Dok. 116/75, vorgelegt von Herrn Willi Müller

(5) ABl. Nr. C 157 vom 14.7.1975, S. 91

ihre guten Dienste als Vermittlerin anzubieten mit dem Ziel, konkrete und koordinierte Sofortmaßnahmen zu vereinbaren, um die drohende Gefahr abzuwenden. Ferner werden die Parlamente dieser drei Staaten ersucht, die Mittlerrolle der Kommission energisch zu fördern, damit die erforderlichen Maßnahmen bald zustandekommen. Darüber hinaus wird angeregt, die Möglichkeit zu prüfen, durch Bereitstellung von Gemeinschaftsmitteln gezielte Förderungsmaßnahmen für die Errichtung von Kläranlagen und anderen geeigneten Einrichtungen an den am meisten gefährdeten Stellen des Rheins finanziell zu unterstützen.

Schließlich ergeht die Aufforderung an die Kommission, ihre Rolle bei der Mitwirkung an den Arbeiten der Internationalen Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung verstärkt wahrzunehmen.

In der Debatte wurde u.a. darauf hingewiesen, daß die zuständigen Stellen aus den Erfahrungen, die Großbritannien mit der Sanierung der Themse vor 10 - 15 Jahren gemacht hat, wertvolle Lehren ziehen können. Außerdem wurde bedauert, daß das jahrelang bestehende Problem der Einleitung der aus dem Abbau der elsässischen Kalilager entstehenden Abraumsalze in den Rhein noch immer nicht gelöst ist. Es wurde empfohlen, eine unterirdische Lagerung zu verwirklichen in der Weise, daß das Salz wieder in die Gruben zurückgebracht wird.

Eine weitere Initiative des Europäischen Parlaments, nicht zuletzt mit dem Ziel der Reinhaltung der Flüsse, ist die EntschlieÙung vom 13. Januar 1976 zu den Voraussetzungen für eine gemeinschaftliche Standortpolitik für Kernkraftwerke unter Berücksichtigung ihrer Zumutbarkeit für die Bevölkerung (1). In dieser EntschlieÙung, die auf einem umfangreichen Bericht des Ausschusses für Energie und Forschung (2) beruht, weist das Parlament u.a. erneut auf die Gefahr der Aufheizung der Flüsse durch die Abwässer von Kernkraftwerken hin. In diesem Zusammenhang wird auf die Notwendigkeit einer eingehenden Untersuchung der mit der Verwendung von Kühltürmen (Trocken- und Naßverfahren) verbundenen Probleme hingewiesen.

Rechtsgrundlagen einer gemeinschaftlichen Gewässerschutzpolitik

Aufgrund des eingangs erwähnten Auftrags der Pariser Gipfelkonferenz hat die Kommission in den Jahren 1972 und 1973 Mitteilungen und Vorschläge für ein Aktionsprogramm der Gemeinschaften für den Umweltschutz vorgelegt. Zu diesen Vorschlägen hat das Europäische Parlament ausführliche Stellungnahmen abgegeben. Außerdem ist auf einen vom Rechtsausschuß erstatteten Initiativbericht über die im Rahmen der Gemeinschaftsverträge gegebenen Möglichkeiten für den Umweltschutz und die gegebenenfalls hierzu vorzuschlagenden Änderungen (3)

(1) AB1. Nr. C 28 vom 9.2.1976, S. 12

(2) Bericht von Frau Walz, Dok. 392/75

(3) Bericht Armengaud, Dok. 15/72

hinzuweisen. Auf der Grundlage dieses Berichts hat das Europäische Parlament am 18. April 1972 eine Entschließung (1) angenommen, in der nicht nur die rechtlichen Möglichkeiten dargelegt werden, sondern der grundsätzliche Hinweis enthalten ist, "daß eine wirklich erfolgreiche gemeinsame Umweltpolitik in erster Linie vom politischen Willen der Mitgliedstaaten abhängt, zunächst die auf diesem Gebiet bestehenden Gesetze und Vorschriften unnachlässig anzuwenden und die Probleme, die der Kampf gegen die Schädigungen der Umwelt und der Umweltschutz aufwerfen, gemeinsam zu lösen."

Auch drei im Namen des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz erstattete Berichte über die Vorschläge der Kommission für ein Umweltschutzprogramm der Europäischen Gemeinschaften (2) gehen erneut auf die bestehenden Rechtsgrundlagen ein. So wird in den entsprechenden Entschließungen des Europäischen Parlaments vom 18. April 1972 (3), 6. Juli 1972 (4) und 3. Juli 1973 (5) u.a.

- bei der Kommission und dem Rat darauf gedrungen, die gemeinschaftlichen Rechtsakte auf dem Gebiet des Umweltschutzes vorwiegend auf Artikel 100 und 235 des EWG-Vertrags, die in der Mehrzahl der Fälle eine brauchbare Grundlage bieten, zu stützen,
- bedauert, daß die Kommission in ihrer Mitteilung vom 22. März 1972 (6) diese beiden wichtigen Vertragsartikel als Rechtsgrundlage nicht in Betracht zieht,
- in Übereinstimmung mit der Kommission davon ausgegangen, daß die fakultative Konsultation des Europäischen Parlaments zu dem Aktionsprogramm durch den Rat in Wirklichkeit obligatorischer Natur ist, da sich dieses Programm entsprechend dem Auftrag der Pariser Gipfelkonferenz vom Oktober 1972 auf Artikel 235 des EWG-Vertrags stützt.

Generelle Forderungen des Europäischen Parlaments

Was den Kampf gegen die Verunreinigung von Gewässern betrifft, so lassen sich die in den genannten drei Entschließungen des Parlaments enthaltenen Forderungen wie folgt zusammenfassen:

- Verwirklichung von Sofortmaßnahmen auf Gemeinschaftsebene gegen die bedrohlich zunehmende Verunreinigung des Rheins,
- Einbeziehung der Gemeinschaft in das geplante Abkommen der Nordostatlantikstaaten über die Reinhaltung der Nordsee und der Atlantikküste,

(1) ABl. Nr. C 46 vom 9.5.1972, S. 13

(2) Berichte Jahn, Dok. 9/72, 74/72 und 106/73

(3) ABl. Nr. C 46 vom 9.5.1972, S. 10

(4) ABl. Nr. C 82 vom 26.7.1972, S. 42

(5) ABl. Nr. C 62 vom 31.7.1973, S. 16

(6) Dok. 26/72

- grundsätzliche Zustimmung zu dem Entwurf für eine Empfehlung des Rats an die Mitgliedstaaten, die Unterzeichner der Berner Konvention über die Internationale Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung sind, verbunden mit dem Hinweis, daß im Falle der Durchführung der Empfehlung mit einer Verbesserung der Qualität des Rheinwassers frühestens in 3 - 5 Jahren zu rechnen ist,
- Aufforderung an die Kommission, die von ihr für später vorgesehene Schaffung einer Europäischen Behörde für das Rheineinzugsgebiet in den vorgenannten Empfehlungsentwurf aufzunehmen und dieser Behörde eine elastische Rechtsform zu geben, die es ihr ermöglicht, später den Status eines gemeinsamen Unternehmens anzunehmen,
- unverzüglicher Beginn mit den Vorarbeiten zur Festlegung einer Methodik für die Definition von Qualitätszielen u.a. für Grundwasser und Seen.

Zu diesen spezifischen Forderungen kommt eine Reihe von allgemeinen Anliegen des Europäischen Parlaments, die sich sowohl auf die Wasserverunreinigung als auch auf die generelle Umweltschutzpolitik beziehen:

- Förderung eines stärkeren Umweltbewußtseins der breiten Öffentlichkeit durch eine umfassende und zielstrebige Erziehungsarbeit der Kommission (z.B. Veröffentlichung einer leicht verständlichen Kurzfassung ihrer Mitteilungen über Umweltschutz),
- Notwendigkeit, daß die Mitglieder des Europäischen Parlaments in ihren nationalen Parlamenten und bei ihren Regierungen durch geeignete Schritte der Idee einer gemeinschaftlichen Umweltpolitik zum Durchbruch verhelfen,
- rechtzeitige Anbahnung von Kontakten und ständige Zusammenarbeit mit den zuständigen Institutionen und Organisationen der Drittländer hinsichtlich aller über die Gemeinschaft hinausreichenden Probleme des Umweltschutzes,
- Notwendigkeit des Erlasses genereller Vorschriften (Rahmengesetze) auf Gemeinschaftsebene und Übertragung ihrer konkreten Durchführung an die nationalen und lokalen Behörden unter Berücksichtigung der klimatischen und demographischen Unterschiede und des ungleichen industriellen Entwicklungsstandes der einzelnen Gebiete,
- Notwendigkeit, daß die gemeinschaftlichen und nationalen Stellen bei ihren Entscheidungen und Initiativen auf allen Gebieten der Sozial- und Wirtschaftspolitik den umweltpolitischen Aspekten Rechnung tragen,
- Berücksichtigung der Aspekte des Umweltschutzes und der Umweltverbesserung bei der Gewährung finanzieller Zuwendungen von Gemeinschaftsmitteln,
- Bereitstellung ausreichender finanzieller Mittel durch den Rat, die für die gemeinschaftliche Umweltschutzpolitik unerlässlich sind,
- Befürwortung des Verursacherprinzips mit der Maßgabe, daß in bestimmten Fällen eine andere Form der Kostenrechnung unvermeidlich ist und zur Lösung spezieller Probleme öffentliche Mittel eingesetzt werden müssen,

- Ausdehnung des Verursacherprinzips in der Weise, daß der Verschmutzer nicht nur die Kosten der von ihm verursachten Schäden tragen, sondern auch für deren Wiedergutmachung sorgen und die Ursache der Verschmutzung beseitigen muß,
- Angleichung und Verschärfung der Vorschriften zur Überwachung der Umweltbestimmungen sowie der Sanktionen gegenüber eventuellen Verstößen,
- Förderung bahnbrechender und fortschreitender Umweltschutzmaßnahmen einzelner Mitgliedstaaten und Ausdehnung dieser Errungenschaften auf die gesamte Gemeinschaft.

Schließlich hat die Kommission am 24. März 1976 den Entwurf einer EntschlieÙung sowie einen Bericht über die Fortschreibung und Durchführung der Umweltpolitik und des Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1) vorgelegt. Dieses umfassende Dokument wurde vom zuständigen Ausschuß für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz des Europäischen Parlaments geprüft. In dem Bericht (2) wird hinsichtlich des Gewässerschutzes mit Genugtuung festgestellt, daß die Maßnahmen der Gemeinschaft zur Verhütung und Verringerung der Verschmutzung der SüÙwasser und der Meere prioritär die nachstehenden Ziele verfolgen:

- Festlegung von Qualitätszielen für Wasser,
- gemeinsame Forschung zur Festlegung langfristig hinreichender Minimalqualitätsanforderungen,
- Informationsaustausch zwischen den in der Gemeinschaft bestehenden Netzen für die Überwachung und Kontrolle der Wasserverschmutzung,
- Verhütung und Verringerung der Meeresverschmutzung vom Land aus,
- Durchführung der internationalen Übereinkommen über SüÙwasser, an denen die Gemeinschaft beteiligt ist oder sein wird,
- Sicherstellung einer konzertierten Planung für den Bau von Kläranlagen und von Kontrollstationen zur Überwachung der Verschmutzung.

In seiner EntschlieÙung vom 8. Juli 1976 (3) bringt das Europäische Parlament zum Ausdruck, daß es

- die bisherige Tätigkeit der Kommission zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung für unzureichend hält und auf seiner früheren Forderung besteht, daß die Gemeinschaft in eigener Regie handelt und zu konkreten Sofortmaßnahmen übergeht,

(1) Dok. 51/76

(2) Bericht Jahn, Dok. 215/76

(3) ABl. Nr. C 178 vom 2.8.1976, S. 44

- es für zweckdienlich hält, daß die Kommission ihre Bemühungen zur Lösung der Probleme der Verteilung und Reinhaltung des Wassers in erster Linie auf konkrete Vorschläge für die grenzüberschreitenden Regionen konzentriert, da gerade dort eine sinnvolle Koordinierung der Maßnahmen vorrangig ist.

Außerdem wird die Kommission aufgefordert, den Maßnahmen zur Begrenzung der Aufnahme von Nährstoffen durch das Grundwasser und durch die Oberflächengewässer Prioritäten einzuräumen und die erforderlichen Vorschläge spätestens 1977 vorzulegen, da ihre Verwirklichung zum Schutz der Bevölkerung vor Gesundheitsschäden dringend erforderlich ist. Ferner betont das Parlament, daß die im Gang befindlichen oder geplanten Studien, Untersuchungen und Forschungen, insbesondere über die Verhinderung der durch die Abwärme von Kraftwerken drohenden Überheizung und der dadurch bedingten Eutrophierung der Flüsse in der Gemeinschaft, möglichst kurzfristig in konkrete Richtlinienvorschläge einmünden müssen. Schließlich wird der Rat ersucht, den Richtlinienvorschlag über Abfälle aus der Titandioxyderzeugung unter Berücksichtigung der Forderungen des Europäischen Parlaments in Kürze zu verabschieden, damit die vorgesehenen Maßnahmen in absehbarer Zeit wirksam werden können.

Parlamentarische Stellungnahmen zu bestimmten Kommissionsvorschlägen

In Durchführung des vom Rat am 22. November 1973 festgelegten Aktionsprogramms der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz (1) hat die Kommission eine Reihe von Vorschlägen u.a. zur Bekämpfung der Verunreinigung von Gewässern vorgelegt. Die Stellungnahmen des Europäischen Parlaments zu diesen Vorschlägen werden nachstehend kurz wiedergegeben.

Die Kommission hat am 12. November 1973 (2) vorgeschlagen, daß sie ermächtigt wird, neben den betroffenen Mitgliedstaaten an den Verhandlungen im Hinblick auf den Abschluß eines Übereinkommens in Paris zur Verhinderung der Meeresverschmutzung tellurischen Ursprungs teilzunehmen. Die Verhandlungen sollen mit dem Ziel geführt werden, daß die Kommission den Vertrag unterzeichnet und die Gemeinschaft ihm beitrifft, ohne daß dieser Beitritt der einhelligen Zustimmung der Vertragsparteien bedarf. In der

(1) ABl. Nr. C 112 vom 20.12.1973

(2) Dok. 280/73

Entschießung vom 9. Januar 1974 (1) stimmte das Europäische Parlament dem Vorschlag der Kommission grundsätzlich zu und forderte den Rat auf, der Kommission das vorgeschlagene Verhandlungsmandat unverzüglich zu erteilen. Ferner bestand es darauf, daß die Kommission das Pariser Übereinkommen im Namen der Gemeinschaft unterzeichnet, so daß ein nachträglicher Beitritt der Gemeinschaft, der mit politischen Schwierigkeiten verbunden sein könnte, unter allen Umständen vermieden wird.

In gleicher Weise billigte das Europäische Parlament den im Januar 1975 vorgelegten Vorschlag der Kommission (2) an den Rat für einen Beschluß zum Abschluß des Europäischen Übereinkommens zum Schutz internationaler Wasserläufe vor Verschmutzung mit Entschießung vom 14. März 1975 (3).

Im Januar 1974 legte die Kommission einen Richtlinienvorschlag betreffend Qualitätsanforderungen an Oberflächenwasser für die Trinkwassergewinnung in den Mitgliedstaaten (4) vor. Er hat insbesondere das Ziel, angesichts des zunehmenden Trinkwasserbedarfs die Gewässer vor Verunreinigung zu bewahren und verschmutzte Gewässer zu sanieren sowie zum Schutz der Volksgesundheit das zur Trinkwassergewinnung bestimmte Oberflächenwasser und dessen Aufbereitung zu überwachen. Zu diesem Vorschlag hat das Europäische Parlament mit Entschießung vom 13. Mai 1974 (5) grundsätzlich positiv Stellung genommen, allerdings eine Reihe zusätzlicher Forderungen gestellt:

- baldige Ergänzung der Richtlinie durch eine Regelung über die Gewässer in den Flußeinzugsgebieten, die eine globale Inangriffnahme aller damit zusammenhängenden Probleme umfaßt,
- Festlegung eines Sicherheitsabstandes zwischen den Abwässern der Kernkraftwerke und den Sammelstellen des zur Trinkwasseraufbereitung bestimmten Wassers,
- Begrenzung des Grades der Radioaktivität des Wassers durch Gemeinschaftsnormen,
- absolutes Verbot der Verwendung des Wassers als Trinkwasser, das die in dem Richtlinienvorschlag vorgesehenen Mindestanforderungen nicht erfüllt,
- genaue Festlegung der Häufigkeit der Probenahmen, und zwar mindestens alle 6 Monate, da sich die Wasserläufe durch natürliche Phänomene verändern können,

(1) ABl. Nr. C 2 vom 9.1.1974, S. 59

(2) Dok. 471/74

(3) ABl. Nr. C 76 vom 7.4.1975, S. 34

(4) Dok. 350/73

(5) ~~ABl.~~ ABl. Nr. C 62 vom 30.5.1974, S. 7

- genauere Kontrolle des Grades der Verschmutzung des zur Trinkwassergewinnung bestimmten Wassers, der Sanierungsmöglichkeiten sowie einer etwaigen gemeinschaftlichen Finanzierung.

Außerdem wurde in der Debatte u.a. angeregt, europäische Wasserbehörden zu schaffen, die über einzelstaatliche Grenzen hinaus im Einzugsgebiet eines Flusses sich mit der Gewinnung und Reinigung des Wassers und den Abwässern, die hineinfließen, befassen.

Im Oktober 1974 unterbreitete die Kommission den Vorschlag für einen Beschluß des Rates zur Eindämmung und Verunreinigung infolge der Ableitung bestimmter gefährlicher Stoffe in Gewässer der Gemeinschaft (1). Dieser Vorschlag zielte darauf ab, die in den internationalen Übereinkommen (von Paris, von Straßburg sowie in dem Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigungen) enthaltenen Bestimmungen über die Gewässer zu vereinheitlichen und sie mit dem Aktionsprogramm der Europäischen Gemeinschaften für den Umweltschutz zu koordinieren. Das Europäische Parlament hat diesen Vorschlag mit der EntschlieÙung vom 13. Dezember 1974 (2) begrüÙt und in diesem Zusammenhang folgende Feststellungen getroffen:

- Billigung der für die Anwendung der verschiedenen Grenzwerte vorgesehenen Fristen sowie der qualifizierten Mehrheit für die entsprechenden Beschlußfassungen des Rates,
- Forderung an die Mitgliedstaaten, der Kommission bis zum 31. Dezember 1975 das Bestandsverzeichnis der in die Gewässer der Gemeinschaft vorgenommenen Ableitungen zu übermitteln,
- Erfordernis der allgemeinen Anwendung globaler Lösungen für sämtliche Gewässerprobleme durch die Mitgliedstaaten.

Das Europäische Parlament prüfte ferner einen im Januar 1975 von der Kommission vorgelegten Richtlinienvorschlag betreffend die Verringerung der Wasserverschmutzung durch die Zellstofffabriken in den Mitgliedstaaten (3). Der besonders hohe Verschmutzungsgrad der Oberflächengewässer durch die Zellstofffabriken veranlaÙte die Kommission, diesen Industriezweig vorrangig zu behandeln. Die Abfallprodukte der Zellstofffabriken führen zur Verunreinigung durch Schwebstoffe und toxische Substanzen, zur Verringerung des Sauerstoffgehalts der Aufnahmegewässer, zu ihrer Verfärbung und zu Schaumbildung. Der Richtlinienvorschlag zielte darauf ab, die Verringerung der Gewässerverschmutzung einerseits durch eine Änderung der Herstellungsverfahren und andererseits durch die Aufbereitung der Abwässer während und nach der Zellstoffherstellung zu erzielen. Es wurden daher Mindestemissionsnormen auf

(1) Dok. 334/74

(2) ABl. Nr. C 5 vom 8.1.1975, S. 62

(3) Dok. 472/74

Gemeinschaftsebene vorgeschlagen, deren Anwendung von dem jeweiligen Herstellungsverfahren abhängig ist. Da die Absorptionskapazität der aufnehmenden Gewässer unterschiedlich sein kann, muß die Anwendung der vorgeschlagenen Normen elastisch sein. Nach Berechnungen der Kommission können durch die von ihr vorgeschlagenen Maßnahmen 95 % der derzeitigen Verschmutzungen ausgeschaltet werden. Die Durchführung dieser Maßnahmen wird allerdings zu einer erheblichen Kostenbelastung der betroffenen Industrien führen.

In seiner EntschlieÙung vom 30. April 1975 (1) begrüÙt das Europäische Parlament den Richtlinienvorschlag als einen ersten Schritt auf dem Weg zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Industriesektoren. Es teilt die Auffassung der Kommission, daß bestimmte Abweichungen von den festgelegten Emissionsnormen für einen begrenzten Zeitraum zulässig sind, soweit dies nicht eine spürbare Qualitätsminderung der Aufnahmegewässer zur Folge hat. Das Parlament besteht darauf, daß die Kommission bei der Anwendung des Verursacherprinzips die wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen berücksichtigt, die sich hieraus vor allem für kleinere und ältere Betriebe ergeben können. Schließlich wird die Kommission aufgefordert, dem Rat möglichst rasch eine Mitteilung über die Gewährung von Beihilfen für Zellstofffabriken vorzulegen und die Untersuchung über gemeinschaftliche Forschungs- und Entwicklungsarbeiten zur Eindämmung der Umweltbelastung durch die Zellstoffindustrie in Kürze in Angriff zu nehmen.

Im Februar 1975 legte die Kommission einen Richtlinienvorschlag betreffend die Verschmutzung der für Badezwecke bestimmte Meeresgewässer, Flüsse und Seen (Qualitätsanforderungen) (2) vor. Er geht davon aus, daß es zum Schutz der Umwelt und der Volksgesundheit erforderlich ist, die Gewässer vor Verunreinigung zu bewahren und verschmutzte Badegewässer zu sanieren. Zu diesem Zwecke werden die Mitgliedstaaten verpflichtet, Grenzwerte festzulegen, die bestimmten Parametern für Wasser einschließlich der Badegewässer entsprechen, so daß die Badegewässer den Qualitätsanforderungen binnen 8 Jahren nach dem Inkrafttreten der Richtlinie genügen. Das Europäische Parlament hat in seiner EntschlieÙung vom 13. Mai 1975 (3) den Richtlinienvorschlag zwar insgesamt gebilligt, da er ein brauchbares Instrument zur Verwirklichung der Qualitätsziele der Europäischen Gemeinschaft auf dem Gebiet der Verbesserung der Lebensbedingungen und der harmonischen Entwicklung der wirtschaftlichen Tätigkeiten darstellt. Es hat jedoch darüber hinaus

- bedauert, daß die Lücke bezüglich des Badens in Schwimmbecken in Anbetracht der beträchtlichen Gefahr der Übertragung von Infektionskrankheiten nicht geschlossen worden ist,
- vorgeschlagen, daß das Baden in Gewässern streng verboten wird, in denen die Verschmutzung die in der Richtlinie angegebenen Parameter überschreitet,

(1) AB1. Nr. C 111 vom 20.5.1975, S. 30

(2) Dok. 507/74

(3) AB1. Nr. C 128 vom 9.6.1975, S. 13

- die Auffassung vertreten, daß die Bestimmungen über die Qualitätsanforderungen an für Badezwecke bestimmte Gewässer durch gemeinschaftliche Maßnahmen zu ihrer Sanierung und die gemeinschaftliche Finanzierung von Abwasserleitungen und Kläranlagen durch die örtlichen Behörden ergänzt werden müssen,
- vorgeschlagen, daß im Hinblick auf den Zusammenhang zwischen Meeresverschmutzung und Tourismus sich die Gemeinschaft internationalen Organisationen anschließt, die eine generelle Anwendung der in der vorliegenden Richtlinie vorgesehenen Schutzmaßnahmen zum Ziel haben.

Im Juli 1975 legte die Kommission einen Richtlinienvorschlag über Abfälle aus der Titandioxydproduktion (1) vor. Damit soll ein wesentlicher Beitrag zur Verringerung der Verschmutzung von Wasserläufen, Seen und des Meeres durch Abfallstoffe aus der Titandioxydproduktion geleistet werden. In der EntschlieÙung des Europäischen Parlaments vom 13. Januar 1976 (2) wird der Richtlinienvorschlag als ein weiterer Schritt auf dem Weg zur Bekämpfung der Umweltverschmutzung durch bestimmte Industriebereiche begrüßt. Das Parlament bedauert jedoch, daß die Kommission in ihrem Vorschlag seinem früher geäußerten Wunsch nicht nachgekommen ist, detaillierte Umweltqualitätsziele auf regionaler Basis festzusetzen. Außerdem wird die Kommission aufgefordert, die Möglichkeit einer Verkürzung der Übergangsperiode von 10 Jahren auf 8 Jahre zu untersuchen, da die Gesamtverschmutzung der Meere ein rasches Handeln der Mitgliedstaaten erforderlich macht. Schließlich wird die Kommission ersucht, das Genehmigungsverfahren derart zu revidieren, daß die endgültigen Beschlüsse von ihr getroffen werden, damit die Koordinierung und Kontrolle der Abfallableitung sichergestellt wird, wobei die Kommission dafür sorgt, daß die Charakteristika der verschiedenen Wasserläufe und Seen, in die die Ableitung erfolgt, in allen Mitgliedstaaten einheitlich sind.

Ebenfalls im Juli 1975 legte die Kommission einen Richtlinienvorschlag über die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch (3) vor. Er zielt darauf ab, Normen für die Qualität von Wasser für den menschlichen Gebrauch festzulegen, um einen besseren und wirksameren Schutz der Volksgesundheit zu gewährleisten. In seiner EntschlieÙung vom 15. Januar 1976 (4) erklärt sich das Europäische Parlament grundsätzlich mit dem Richtlinienvorschlag einverstanden, dringt jedoch darauf, daß einerseits durch die Häufigkeit der Analysen des Wassers ein hinreichender Schutz für die Gesundheit der Bevölkerung gewährleistet wird und andererseits das Auftreten von Bakterien und bestimmten gefährlichen Stoffen ständig überprüft wird. Außerdem wird der Wunsch geäußert, daß die Festlegung von ausnahmsweise

(1) Dok. 213/75

(2) ABl. Nr. C 28 vom 9.2.1976, S. 16

(3) Dok. 225/75

(4) ABl. Nr. C 28 vom 9.2.1976, S. 27

zulässigen Höchstkonzentrationen darüber hinaus an allgemeine Begrenzungen gebunden wird und den besonderen örtlichen Verhältnissen Rechnung trägt. Schließlich wird die Kommission ersucht, die Studie über die Analyseverfahren einiger Parameter möglichst bald abzuschließen und sie den Mitgliedstaaten spätestens gleichzeitig mit der Bekanntgabe dieser Richtlinie zur Kenntnis zu bringen.

In der Debatte wurde u.a. gefordert, daß die Begrenzung bestimmter Elemente auch auf die Mineralwässer ausgedehnt wird, deren Zusammensetzung im übrigen auf den Mineralwasserflaschen angegeben werden sollte. Außerdem wurde das Problem der Beigabe von Fluorverbindungen zum Trinkwasser zum Zwecke der Zahnkariesbekämpfung aufgeworfen, zu dem die Kommission allerdings keinen offiziellen Standpunkt vertritt.

Der im Januar 1976 von der Kommission vorgelegte Richtlinienvorschlag über die Versenkung von Abfällen im Meer (1) zielt darauf ab, ein Kontrollsystem zu errichten und Sicherheitsmaßnahmen durchzuführen, mit denen die durch die absichtliche Versenkung von Abfallstoffen im Meer hervorgerufene Verschmutzung verhindert oder zumindest verringert werden soll. Der Richtlinienvorschlag unterscheidet zwischen drei Abfallkategorien:

- a) besonders gefährliche Substanzen, deren Versenkung grundsätzlich verboten ist (z.B. organische Halogen- und Siliziumverbindungen, Quecksilber, Kadmium, Rohöle, Kohlenwasserstoffe, radioaktive Abfälle),
- b) weitere gefährliche Abfallstoffe, zu deren Versenkung im Meer es einer Sondergenehmigung durch die zuständigen nationalen Behörden bedarf (z.B. Arsen, Blei, Kupfer, Zink, Chrom, Nickel, Zyanide, Fluoride, Schädlingsbekämpfungsmittel),
- c) alle sonstigen Abfallstoffe, deren Versenkung einer vorherigen allgemeinen Erlaubnis durch die zuständigen Behörden bedarf.

Um die Richtlinie flexibel anwenden zu können, sind die Mitgliedstaaten ermächtigt, von den Bestimmungen der Richtlinie abzuweichen, wenn besonders schwerwiegende Umstände dies erfordern. Außerdem werden Grundsätze für eine Zusammenarbeit in Notfällen festgelegt, die durch die Versenkung von Abfällen entstehen könnten.

In seiner EntschlieÙung vom 19. November 1976 (2) stellt das Europäische Parlament fest, daß sämtliche Mitgliedstaaten das Londoner Abkommen von 1972, d.h. das globale Übereinkommen über die Versenkung von Abfällen im Meer, sowie einige Mitgliedstaaten drei weitere diesbezügliche internationale Übereinkommen (Oslo, Barcelona, Ostsee) unterzeichnet, daß aber nicht alle diese Mitgliedstaaten diese Übereinkommen ratifiziert haben. Es ist sich der Notwendigkeit bewußt, daß jeder Mitgliedstaat die in den Übereinkommen für das jeweilige Seegebiet enthaltenen Vorschriften und Kriterien für die Versenkung von Abfällen anwendet und durchsetzt. Die Kommission wird

(1) Dok. 497/75

(2) ABl. Nr. C 293 vom 13.12.1976, S. 60

aufgefordert, dafür zu sorgen, daß die in der Richtlinie vorgesehenen Durchführungsverfahren nicht mit den Durchführungsverfahren der einzelnen internationalen Übereinkommen kollidieren oder sich in irgendeiner Weise überschneiden.

Im April 1976 legte die Kommission einen Vorschlag zur Einführung eines gemeinsamen Verfahrens über den gegenseitigen Informationsaustausch hinsichtlich der Qualität des Oberflächensüßwassers in der Gemeinschaft vor (1). Der gemeinschaftsweite Informationsaustausch ausgewählter Daten soll es ermöglichen, den Verschmutzungsgrad der Flüsse innerhalb der Gemeinschaft festzustellen und die Ergebnisse der jeweiligen nationalen und gemeinschaftlichen Bestimmungen zur Eindämmung der Wasserverschmutzung zu bewerten. Um eine Vergleichbarkeit der im Rahmen des Informationsaustauschs übermittelten Daten zwischen den nationalen Überwachungsnetzen zu gewährleisten, müssen die Daten einen Genauigkeitsgrad von 20 % aufweisen. Der vorgesehene Informationsaustausch soll überdies die Grundlage für ein gemeinschaftliches Wasserüberwachungsnetz bilden und gegebenenfalls Bestandteil des weltweiten Überwachungssystems des Umweltprogramms der Vereinten Nationen (UNEP) darstellen.

In der Entschließung des Europäischen Parlaments vom 8. Juli 1976 (2) wird die Kommission dringend aufgefordert, die Liste der für den Informationsaustausch vorgesehenen Parameter um die Parameter zu ergänzen, die notwendig sind, um zu ermitteln, ob die Gemeinschaftsbestimmungen über die Verunreinigung des Oberflächenwassers auch eingehalten werden. Ferner wird die Kommission ersucht, das Netz von Probenahme- und Meßstationen in Zukunft zu erweitern mit dem Ziel, eine wirksame Kontrolle des Verunreinigungsgrades der Flüsse zu ermöglichen. Schließlich forderte das Europäische Parlament, daß im Richtlinienvorschlag der Zeitpunkt der Übermittlung der Daten an die Kommission sowie die Mindesthäufigkeit der Messungen festgelegt wird.

Ein weiterer von der Kommission im August 1976 vorgelegter Richtlinienvorschlag über Qualitätsanforderungen an für den Fischbestand geeignetes Süßwasser (3) geht davon aus, daß die durch die Schadstoffeinleitung herbeigeführte Verschlechterung der Wasserqualität eine zahlenmäßige Verringerung und mitunter sogar die Ausrottung bestimmter Fischpopulationen zur Folge hat. Mit dem Richtlinienvorschlag sollen daher die Voraussetzungen geschaffen werden, daß einheimische Fischarten, die eine natürliche Vielfalt darstellen, oder Fischarten, die wasserwirtschaftlich als wünschenswert erachtet wurden, unter günstigen Bedingungen leben können.

(1) Dok. 113/76

(2) ABl. Nr. C 178 vom 2.10.1976, S. 48

(3) Dok. 265/76

Die Richtlinie findet Anwendung auf alles stehende oder fließende Süßwasser, das durch Beschluß der zuständigen Behörden jedes Mitgliedstaates als Wasser, das zur Erhaltung und Vermehrung des Fischbestandes geschützt werden muß, definiert wird. Bei der Festlegung der Qualitätsziele sind die Auswirkungen jedes Parameters nicht nur in bezug auf das Überleben der Fische in verschiedenen Stadien ihres Lebenszyklus, sondern auch in bezug auf ihr Wachstum, ihre Vermehrung, ihre Funktionen sowie auf sonstige Komponenten des Ökosystems der Gewässer, die ihnen Schutz oder Nahrung bieten können, möglichst weitgehend berücksichtigt worden. Im Hinblick auf den unterschiedlichen Empfindlichkeitsgrad der Fische gegen schädliche Stoffe sind die für den Fischbestand geeigneten Gewässer in zwei Gruppen eingeteilt worden: die Salmonidengewässer und die Zyprinidengewässer. Unter Salmonidengewässer sind alle Gewässer zu verstehen, die das Leben von Fischen solcher Arten wie Lachse, Forellen, Äsche und Schnepel zulassen oder zulassen können. Zyprinidengewässer sind alle Gewässer, die das Leben von Zypriniden oder Arten, die mit letzteren in normaler Gemeinschaft leben, wie Hechte, Barschfische und Aale, zulassen oder zulassen können.

In seiner EntschlieÙung vom 14. Januar 1977 (1) betont das Europäische Parlament u.a. die Notwendigkeit, nicht nur die noch vorhandenen Fischbestände zu erhalten, sondern auch die erforderlichen Lebensbedingungen dort wiederherzustellen, wo infolge von Verunreinigung oder anderen Einflüssen keine Fischbestände mehr vorhanden sind. Ferner wird gefordert, daß sich die für die verschiedenen Süßwasserqualitäten festgelegten Grenzwerte auf erstklassige wissenschaftliche Daten stützen. Die Mitgliedstaaten werden ersucht, die Süßwassergebiete bei der Landschaftsplanung zu berücksichtigen und dabei allen wirtschaftlichen Gegebenheiten weit stärkere Beachtung als bisher zu schenken. Schließlich wird die Auffassung vertreten, daß es im Rahmen der Zusammenarbeit mit Drittländern in bezug auf die Süßwassergebiete möglich sein muß, ähnliche Abkommen auszuhandeln, wie sie in den letzten Jahren zum Beispiel zum Schutz des Mittelmeers, der Ostsee und des Rheins geschlossen wurden.

Ein weiterer Richtlinienvorschlag hinsichtlich Qualitätsanforderungen an Gewässer wurde von der Kommission im November 1976 vorgelegt: er betrifft die Anforderungen an die Qualität von Muschelzuchtgewässern (2). Durch diese Richtlinie soll die Entwicklung von Weichtierkulturen unter günstigen Bedingungen ermöglicht werden. Sie gilt für die von den zuständigen Stellen jedes Mitgliedstaates als schutzwürdig eingestufteten Muschelzuchtgewäs-

(1) ABl. Nr. C 30 vom 7.2.1977, S. 37

(2) Dok. 427/76

ser der natürlichen oder künstlich angelegten Bänke mit natürlichen Vorkommen von Schalentieren bzw. Schalentierzucht. Bemerkenswert ist die Vorschrift, der zufolge die Anwendung der auf Grund der Richtlinie getroffenen Maßnahmen weder unmittelbar noch mittelbar eine Verschlechterung der derzeitigen Qualität der Muschelzuchtgewässer bewirken darf. Darüber hinaus haben die Mitgliedstaaten die Möglichkeit, für die Muschelzuchtgewässer strengere als die in der Richtlinie vorgesehenen Werte festzulegen.

Das Europäische Parlament stellt in seiner EntschlieÙung vom 13. Mai 1977 (1) fest, daß die Durchführung der Richtlinie dazu beitragen wird, Wettbewerbsverzerrungen zwischen den Mitgliedstaaten zu verhindern. Ferner wird betont, daß die Richtlinie sowohl der Volksgesundheit als auch dem Verbraucherschutz dient. Die Durchführung ihrer Bestimmungen erfordert nach Ansicht des Parlaments mehr Personal für die Entnahme von Wasserproben in den Gewässern der Mitgliedstaaten.

Parlamentarische Anfragen und Weiterbehandlung von Petitionen

Zu den Stellungnahmen des Europäischen Parlaments gehören auch die gemäß Artikel 45 der Geschäftsordnung gestellten Mündlichen und Schriftlichen Anfragen einzelner Abgeordneter, insbesondere von Mitgliedern des zuständigen Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz. Ein verhältnismäßig großer Teil dieser Fragen ist Problemen des Umweltschutzes im allgemeinen und des Gewässerschutzes im besonderen gewidmet, womit das Interesse der breiten Öffentlichkeit an diesen Problemen dokumentiert wird.

Schließlich ist darauf hinzuweisen, daß das Europäische Parlament nicht nur zu Vorschlägen der Kommission Stellung genommen hat, sondern auch zu Petitionen, die ihm gemäß Artikel 48 der Geschäftsordnung von Einzelpersonen unterbreitet wurden.

Dies war auch der Fall bei einer Petition vom Mai 1974 über den Schutz des Mittelmeers (2). In der Petition wird besonders die Gewissenlosigkeit der Direktoren der Gesellschaft Montedison kritisiert, die mit der Ableitung schädlicher Stoffe, insbesondere des aus der Titandioxyproduktion stammenden "Rotschlamm" aus den Anlagen von Scarlino, den nordwestlichen Teil des Mittelmeers verseucht. Daher wird vorgeschlagen, neben wirksamen zusätzlichen Maßnahmen, die jedoch nicht von heute auf morgen angewandt werden können, einen dringenden Appell an die Anrainerstaaten des Mittelmeers und an die Industrieunternehmen zu richten, mit der bedrohlichen Verseuchung der Umwelt, deren Opfer sie letztlich sind, Schluß zu machen.

(1) ABl. Nr. C 133 vom 6.6.1977, S. 48

(2) Petition Nr. 3/74 von Virgile Barel, vgl. Bulletin des Europäischen Parlaments, Nr. 10/74

Nach der Prüfung der Petition, deren Ergebnisse in einem Bericht (1) festgehalten wurden, hat das Europäische Parlament in seiner EntschlieÙung vom 10. März 1975 (2) die Aufmerksamkeit der Gemeinschaftsorgane auf die Gefahr gelenkt, die der hohe Verschmutzungsgrad des Mittelmeers für die Pflanzen- und Tierwelt sowie für die Bevölkerung der Anrainerstaaten darstellt. Außerdem wird der Wunsch zum Ausdruck gebracht, daß der Rat möglichst rasch den - bereits erwähnten - Richtlinienvorschlag über die Begrenzung der Ableitung von Titandioxyd sowie aller übrigen ebenso verschmutzenden Substanzen in das Meer annimmt. Außerdem wird in der Begründung darauf hingewiesen, daß auf Grund der zunehmenden Verschmutzung der Strände, die sich in gefährlichen Infektionen äußert, von denen insbesondere Kinder betroffen werden, der Reinigung der Strände und der Errichtung sanitärer Anlagen größere Beachtung geschenkt werden sollte.

Mitwirkung des Europäischen Parlaments auf der
Interparlamentarischen Konferenz über die Rhein-
verschmutzung

Auf Initiative der Zweiten Kammer der niederländischen Generalstaaten wurde am 24. und 25. Februar 1977 in Den Haag eine Interparlamentarische Konferenz der Rheinanliegerstaaten zur Behandlung des Problems der Rheinverschmutzung abgehalten. An dieser Konferenz nahmen Vertreter der Parlamente der Unterzeichnerstaaten der am 3. Dezember in Bonn geschlossenen Übereinkommen (3) teil. Außerdem war das Europäische Parlament durch eine Delegation vertreten, da sich die Europäische Wirtschaftsgemeinschaft als Vertragspartei den Übereinkommen angeschlossen hat (4). Die Aufgabe der Konferenz bestand und besteht darin, im Hinblick auf die Problematik der Verunreinigung des Rheins

- bei den Regierungen der Unterzeichnerstaaten und bei der Kommission der Europäischen Gemeinschaften auf Ergreifung und konsequente Durchführung weiterer gesetzlicher und verwaltungsmäßiger Maßnahmen hinzuwirken,
- die Frage zu prüfen, in welcher Weise die Parlamente ihre Kontrollfunktion in diesem Bereich effizient ausüben können,
- die öffentliche Meinung zu mobilisieren.

(1) Bericht Premoli, Dok. 386/74

(2) ABl. Nr. C 76 vom 7.4.1975, S. 7

(3) - Übereinkommen über den Schutz des Rheins gegen chemische Verunreinigung (Chemie-Abkommen)
- Übereinkommen über die Einschränkung der Salzeinleitung durch die französischen Kaligruben im Elsaß (Chlorid-Abkommen)

(4) Der Vollständigkeit halber sei darauf hingewiesen, daß die Beratende Versammlung des Europarats, die zur Frage der Verunreinigung europäischer Oberflächengewässer wichtige Dokumente erstellt und bemerkenswerte Debatten geführt hat, auf Einladung durch Beobachter vertreten war.

In einer Schlußresolution (1) empfahl die Interparlamentarische Konferenz in Den Haag u.a.

- bei den Parlamenten darauf hinzuwirken, so schnell wie möglich die am 3. Dezember 1976 unterzeichneten Rheinschutz-Übereinkommen zu ratifizieren,
- daß jährlich mindestens eine Ministerkonferenz abgehalten wird, die den Jahresbericht der Internationalen Rheinschutzkommission entgegennimmt und prüft, die Erfüllung der der Internationalen Kommission erteilten Aufträge überwacht und deren Arbeit richtungweisend beeinflusst,
- die Durchführung der Sanierungsprogramme durch Bereitstellung zusätzlicher staatlicher Finanzmittel nachhaltig und längerfristig zu fördern sowie bei staatlichen Investitionsprogrammen zur Strukturverbesserung gezielt und verstärkt auf die Belange des Gewässerschutzes zu achten,
- Bemühungen zur Schaffung eines harmonisierten europäischen Abwasserabgabensystems nachdrücklich zu unterstützen,
- es als erwünscht zu betrachten, im Hinblick auf die Sanierung des Rheins zu einer intensiveren und dauerhaften Zusammenarbeit zwischen den Parlamenten der Staaten, welche die Übereinkommen zum Schutz des Rheins durch Chloride sowie gegen chemische Verunreinigung unterzeichnet haben, dem Europäischen Parlament und der Parlamentarischen Versammlung des Europarates zu gelangen,
- zur weiteren Vorbereitung dieser Zusammenarbeit eine interparlamentarische Arbeitsgruppe einzusetzen, die folgendes Mandat erhält:
 - a) Vorschläge für eine derartige Zusammenarbeit auszuarbeiten,
 - b) dabei eine angemessene Institutionalisierung zu berücksichtigen,
 - c) sich bei den verantwortlichen französischen Stellen über den Aufbau und die Arbeitsweise der Agenturen für Einzugsgebiete zu unterrichten und ggf. im Hinblick auf eine Stärkung der Rheinschutzkommission Nutzen zu ziehen,
 - d) eine weitere Interparlamentarische Konferenz über die Rheinverschmutzung bis zum 1. Mai 1978 vorzubereiten und auf dieser Konferenz Vorschläge zu unterbreiten, damit den Parlamenten der Staaten, die die Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride sowie gegen chemische Verunreinigung unterzeichnet haben, die notwendigen Empfehlungen übermittelt werden können,
- die Parlamente der Staaten, welche die Übereinkommen zum Schutz des Rheins gegen Verunreinigung durch Chloride sowie gegen chemische Verunreinigung unterzeichnet haben, das Europäische Parlament und die Parlamentarische Versammlung des Europarats zu ersuchen, jeweils höchstens drei Mitglieder für diese interparlamentarische Arbeitsgruppe zu bestellen und das Sekretariat der Interparlamentarischen Konferenz über die Rheinverschmutzung bis zum 1. Mai 1977 hiervon zu unterrichten, sowie das Sekretariat zu bitten, die erste Sitzung der interparlamentarischen Arbeitsgruppe vorzubereiten.

(1) Die Resolution ist in vollem Wortlaut in der Mitteilung an die Mitglieder des Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz vom 13.4.1977 (PE 48 548) wiedergegeben.

In Durchführung dieser Empfehlungen hat das Europäische Parlament drei Mitglieder (1) seines Ausschusses für Umweltfragen, Volksgesundheit und Verbraucherschutz für die interparlamentarische Arbeitsgruppe ernannt. In seiner ersten Sitzung am 14. September 1977 beschloß die Arbeitsgruppe, der nächsten Interparlamentarischen Konferenz vier Berichte über nachstehende Themen vorzulegen:

- Vorschläge für eine intensivere und dauerhafte Zusammenarbeit im Hinblick auf die Sanierung des Rheins zwischen den Parlamenten der Unterzeichnerstaaten der Bonner Übereinkommen, dem Europäischen Parlament und der Beratenden Versammlung des Europarats,
- Möglichkeiten der Stärkung der Internationalen Rheinschutzkommission,
- Unterrichtung über den Aufbau und die Arbeitsweise des französischen Modells der Agenturen für Einzugsgebiete,
- Auswertung der vorliegenden Daten über die Schmutzstoffbelastung des Rheins und Vorschläge für prioritäre Maßnahmen der Unterzeichnerstaaten.

Die interparlamentarische Arbeitsgruppe beabsichtigt, im Verlauf weiterer für Frühjahr 1978 anberaumter Sitzungen die Entwürfe der Berichterstatter zu prüfen und zu verabschieden.

Kritische Würdigung der Tätigkeit des Europäischen Parlaments
im Bereich des Gewässerschutzes durch die Konferenz über
Alternativen in Europa

Vom 9. bis 11. Juni 1977 hat das Forschungskomitee für die europäische Einigung (Research Committee on European Unification) des Internationalen Verbandes für politische Wissenschaften (International Political Science Association) in Brüssel eine Konferenz über Alternativen in Europa abgehalten. Auf dieser Konferenz, an der bedeutende Universitätsprofessoren aus der westlichen Welt sowie Beamte der Kommission der Europäischen Gemeinschaften und des Europäischen Parlaments teilnahmen, wurde die Tätigkeit der Organe der Europäischen Gemeinschaften auf den verschiedenen Gebieten einer kritischen Prüfung unterzogen und versucht, mögliche Alternativen aufzuzeigen.

In einem von der Konferenz erarbeiteten und verabschiedeten Bericht über die gemeinschaftliche Politik zum Schutz der Flüsse und Gewässer gegen Verunreinigung heißt es u.a.:

(1) die Abgeordneten BAAS, JAHN und Willi MÜLLER

"Das Verfahren zur Annahme der Kommissionsvorschläge erfordert die Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses und des Europäischen Parlaments, die im allgemeinen eine positive Stellungnahme zu den Vorschlägen der Kommission abgeben. Was das Europäische Parlament betrifft, so sollten die Stellungnahmen sorgfältiger ausgearbeitet und die Debatten so organisiert werden, daß sie in der Öffentlichkeit und in den nationalen Parlamenten ein größeres Echo finden.

Als Schlußfolgerung ist festzuhalten, daß

1. die gemeinschaftliche Politik zum Schutz der Gewässer und generell zum Schutz der Umwelt einen wesentlichen Aspekt der Gemeinschaftspolitik darstellt. Es ist festzustellen, daß diese Politik Auswirkungen auf internationaler Ebene hat (die Änderung der Regelung für den Rhein ist z.B. das Ergebnis der Richtlinie vom 4. Mai 1976);
2. eine gemeinschaftliche Politik im Bereich des Umweltschutzes unter schwierigen Bedingungen entstanden ist. Im politischen Bereich hat die Erweiterung der Gemeinschaft zu vielfältigen Problemen geführt, die Durchführung gemeinsamer Maßnahmen verzögert und die administrativen Unterschiede zwischen den einzelnen Mitgliedstaaten verschärft. Im wirtschaftlichen Bereich fielen die Energiekrise und die wirtschaftliche Rezession mit der Annahme des Programms zusammen;
3. die Initiativen der Kommission zwar befriedigend waren, der Rat jedoch bedauerlicherweise nur in wenigen Fällen Entscheidungen getroffen hat; diese "Blockierung", die auch in anderen Bereichen festzustellen ist, ist offensichtlich auf Verfahren zurückzuführen, die den Arbeitsrhythmus verlangsamen.

Der immer größer werdende Berg von Vorschlägen auf dem Tisch des Rates ist beunruhigend.

Obwohl so viele Schwierigkeiten bestehen und formelle Bestimmungen im Vertrag fehlen, muß man zugeben, daß die gemeinschaftliche Politik zum Schutz der Gewässer existiert. Dies ist ermutigend, wenn man bedenkt, daß einige formell verankerte Politiken doch nicht durchgeführt werden konnten.

Der Kontakt mit der Öffentlichkeit müßte intensiviert werden, weil von ihr Anregungen ausgehen. Das Europäische Parlament könnte in diesem Zusammenhang eine wichtige Rolle übernehmen, indem es seinen Debatten größere Publizität verschafft.

In Zukunft wird die Umweltpolitik mit der Regional- und Wettbewerbspolitik, die zum Aufbau der Gemeinschaft wesentlich beitragen, enger verknüpft werden müssen.

Schließlich wäre zu wünschen, daß die Debatten im Rat keinen zu technischen Charakter annehmen und mehr von einem politischen Willen zum Erfolg gekennzeichnet sind. Die Form der Richtlinie, die bei dieser Politik zur Bekämpfung der Verunreinigung der Gewässer generell angewendet wird, dürfte offensichtlich ausreichende Garantien für die Staaten enthalten."

